

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Art. 1 Name und Sitz.....	2
Art. 2 Zweck und Aufgaben	2
II MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Aufnahme	3
Art. 5 Austritt.....	4
Art. 6 Ausschluss	4
Art. 7 Rechte.....	4
Art. 8 Pflichten.....	4
III ORGANISATION	4
Art. 9 Organe	4
Art. 10 Delegiertenversammlung	4
Art. 11 Der Verbandsvorstand.....	6
Art. 12 Ständige Kommission	7
Art. 13 Finanzen	7
Art. 14 Verbandsorgan	7
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 15 Statutenrevision	8
Art. 16 Auflösung.....	8
Art. 17 Schlussbestimmungen.....	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Swiss Cycling Luzern besteht im Kanton Luzern gemäss Art. 60 ff ZGB eine Vereinigung von Sektionen, natürlichen und juristischen Personen, die den Radsport und das Radfahren betreiben und fördern.
- 1.2 Sektionen im Kanton Luzern müssen zwingend Mitglied von Swiss Cycling Luzern sein, sofern diese Mitglied bei Swiss Cycling sind.
- 1.3 Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral und steht zu den Grundprinzipien der Demokratie. Er ist ein anerkanntes Kollektivmitglied von Swiss Cycling.
- 1.4 Die Verbandssektionen müssen Mitglieder von Swiss Cycling sein. Sie dürfen nicht einem anderen von Swiss Cycling anerkannten Regionalverband angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentenkonferenz von Swiss Cycling.
- 1.5 Rechtsgültiger Sitz– und Gerichtsstand ist der Wohnort des Kantonalpräsidenten.
- 1.6 Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Radsportler, Radfahrer, Präsident usw. beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Swiss Cycling Luzern wahrt die Interessen der Mitglieder im Sinne der Statuten von Swiss Cycling.
- 2.2 Zusammenschluss der im Kanton Luzern bestehenden Radfahrer–Sektionen.
- 2.3 Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- 2.4 Stellungnahme zu kantonalen und eidgenössischen Gesetzesvorlagen und Verordnungen über das Verkehrswesen.
- 2.5 Förderung und Pflege des Radsportes in allen Disziplinen und im Breitensport. Dies umfasst unter anderem folgende Punkte:
- Förderung und Unterstützung der Verkehrserziehung im Kanton Luzern.
 - Förderung des Ausbaus der Strassen, der Verkehrswege sowie der Strassen-Signalisation usw.
 - Förderung der Disziplin der Strassenbenutzer zur Verhütung von Verkehrsunfällen. Schulung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in den Angelegenheiten des Strassenverkehrs.
- 2.6 Aktiver Austausch mit dem Geschäftsführer von Swiss Cycling und der Teilnahme an Versammlungen von Swiss Cycling.
- 2.7 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Sektionen
- 3.2 Einzelmitglieder
 - 3.2.1 Einzelmitglieder von Swiss Cycling können Mitglied von Swiss Cycling Luzern sein.
- 3.3 Freimitglieder
 - 3.3.1 Zum Freimitglied von Swiss Cycling Luzern können Personen ernannt werden, welche sich durch langjährige, verdienstvolle Tätigkeit in Kommissionen oder als Funktionär im Kantonalverband ausgezeichnet haben. Voraussetzung zur Wahl ist die Mitgliedschaft von Swiss Cycling.
- 3.4 Ehrenpräsidenten
 - 3.4.1 Zum Ehrenpräsidenten von Swiss Cycling Luzern kann ein ehemaliger Präsident ernannt werden, welcher sich um den Kantonalverband in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Voraussetzung zur Wahl ist die Mitgliedschaft von Swiss Cycling.
- 3.5 Ehrenmitglieder
 - 3.5.1 Zum Ehrenmitglied von Swiss Cycling Luzern können Personen ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Kantonalverband im Besonderen und im Rad- sowie im Breitensport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Voraussetzung zur Wahl ist die Mitgliedschaft von Swiss Cycling.
- 3.6 Die Ernennung zum Freimitglied, Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Vorschläge können auch von Sektionen zur Prüfung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- 3.7 Die **Swiss Cycling-Veteranen-Vereinigung** des Kantons Luzern hat bei Swiss Cycling Luzern einen Sonderstatus. Die **Swiss Cycling-Veteranen-Vereinigung** des Kantons Luzern ist von der Beitragspflicht entbunden. Beitritt, Pflichten und Sinn sind in den Statuten der **Swiss Cycling-Veteranen-Vereinigung** des Kantons Luzern geregelt.

Art. 4 Aufnahme

- 4.1 Die Sektionen haben ihre Anmeldung schriftlich mit den Statuten dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 4.2 Einzelmitglieder von Swiss Cycling müssen die Anmeldung schriftlich dem Vorstand einreichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 4.3 Mit der Aufnahme anerkennt das Neumitglied die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling Luzern.

Art. 5 Austritt

- 5.1 Die Mitgliedschaft beim Swiss Cycling Luzern endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen von Einzelmitgliedern sind schriftlich per 31. Dezember, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, dem Vorstand einzureichen. Bei verspäteter Einreichung wird der Jahresbeitrag für das nächste Jahr geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

- 6.1 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Mitglieder nach Art. 3 aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie:
- 6.1.1 die bestehenden Statuten und Reglemente verletzen;
 - 6.1.2 die Interessen von Swiss Cycling Luzern und seiner Mitglieder schädigen;
 - 6.1.3 den Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen.
- 6.2 Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen, Vorteile oder Vergünstigungen.
- 6.3 Zum Ausschluss ist die Stimmenzahl von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung erforderlich.

Art. 7 Rechte

- 7.1 Übernahme von Veranstaltungen.
- 7.2 Teilnahme an Verbandsveranstaltungen.
- 7.3 Die Bestimmungen der speziellen Pflichtenhefter müssen erfüllt sein.

Art. 8 Pflichten

- 8.1 Unterstützung kantonaler Veranstaltungen sowie der Bestrebungen von Swiss Cycling Luzern.
- 8.2 Bezahlung des Jahresbeitrages bis 30. Juni des laufenden Jahres. Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Veteranen und Freimitglieder sind beitragsfrei.

III ORGANISATION

Art. 9 Organe

- 9.1 Delegiertenversammlung
- 9.2 Vorstand
- 9.3 Kommissionen

Art. 10 Delegiertenversammlung

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 10.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Sektionen einberufen werden.
- 10.3 Die Ausschreibung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 6 Wochen vorher im offiziellen Organ von Swiss Cycling Luzern zu erfolgen.

- 10.4 Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Verbandsvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind:
- Verbandsvorstand
 - Sektionen
 - Ehrenpräsidenten
 - Ehrenmitglieder
 - 10 Einzelmitglieder
 - 10 Freimitglieder
- 10.5 Traktandenliste und Jahresberichte sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen. Zur Behandlung von Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.6 Die Delegiertenversammlung erledigt alle Geschäfte, welche nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit des Verbandsvorstandes oder der Kommissionen fallen und hat daher folgende Traktanden aufzuweisen:
- Begrüssung und Präsenz
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - Mutationen
 - Jahresberichte (des Präsidenten und der ständigen Kommissionen)
 - Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Verbandsvorstand
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Budget
 - Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Finanzchefs und
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes (Art. 12.1 Statuten)
 - der Mitglieder der ständigen Kommissionen (Art. 13 Statuten)
 - Anträge
 - Aktuelles vom Dachverband
 - Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
 - Diverses
 - Ehrungen
- 10.7 Stimmberechtigt sind:
- 10.7.1 Delegierte
- 10.7.2 Ehrenpräsidenten
- 10.7.3 Ehrenmitglieder

- 10.8 Die Mitglieder können folgende Delegierte abordnen:
- 10.8.1 Sektionen:
- bis 50 Mitglieder = 2 Delegierte
 - bis 75 Mitglieder = 3 Delegierte
 - bis 100 Mitglieder = 4 Delegierte
 - über 100 Mitglieder = 5 Delegierte
- 10.8.2 Einzelmitglieder:
- 25 Einzelmitglieder = 1 Delegierter
- 10.9 Die Anzahl der teilnehmenden Delegierten sind spätestens 8 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand von Swiss Cycling Luzern zu melden.
- 10.10 Abstimmung und Wahlen:
- 10.10.1 Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 10.10.2 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Bestimmung des Mehrs werden die leeren und ungültigen Stimmen nicht angerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Sachgeschäft als abgelehnt.

Art. 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
- Präsident
 - Finanzchef
 - Aktuar
 - Sportchef
 - Presse & PR
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs selber.
- 11.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Demissionen sind drei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen und durch den Vorstand im Organ von Swiss Cycling Luzern zu veröffentlichen.
- 11.3 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- 11.3.1 Besorgung der Verbandsangelegenheiten und Vertretung nach aussen.
- 11.3.2 Erstellen von Pflichtenheften für die Vorstandsmitglieder und die Kommissionen.
- 11.3.3 Berichterstattung über die Tätigkeit und jene der Kommissionen.
- 11.3.4 Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
- 11.3.5 Vorbereitung der Traktanden zu Handen der Delegiertenversammlung.
- 11.3.6 Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets.
- 11.4 Der Vorstand ist berechtigt, für Neuwahlen geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Vorschläge der Mitglieder nach Art. 3 sind dem Präsidenten gemäss Ausschreibung schriftlich einzureichen.
- 11.5 Die Kompetenzsumme wird alljährlich im Rahmen des Budgets festgelegt.

Art. 12 Ständige Kommission

- 12.1 Sport
Die Sportkommission besteht aus dem Sportchef als Vorsitzender und max. 8 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
- 12.2 Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Art. 13 Finanzen

- 13.1 Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge
 - Veranstalterabgaben und Veranstaltungen
 - Zinsen aus dem Verbandsvermögen
 - Subventionen und Schenkungen
- 13.2 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Delegiertenversammlung festgelegt und sind bis spätestens 30. Juni zu bezahlen. Massgebend für die Beitragsermittlung sind die Mitgliederlisten der Sektionen.
- 13.3 Entschädigungen
Die Delegiertenversammlung legt alljährlich die Entschädigungen und Spesen des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder im Rahmen des Budgets fest.
- 13.4 Haftbarkeit
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, abgesehen von unerlaubten Handlungen gemäss ZGB Art. 55 und OR Art. 41 f, besteht nicht.
Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verband für sorgfältige Geschäftsführung.
- 13.5 Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 Verbandsorgan

- 14.1 Als offizielles Publikationsorgan gilt die Website von Swiss Cycling Luzern.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Statutenrevision

- 15.1 Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Mitgliedes nach Art. 3 an einer Delegiertenversammlung durch Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist eine Revision beschlossen, so gilt nachher das einfache Mehr.

Art. 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung von Swiss Cycling Luzern kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung von Swiss Cycling Luzern wird dessen Gesamtvermögen und Inventar zur Verwaltung Swiss Cycling übergeben. Sie sind für die Dauer von 20 Jahren einem sich neu bildenden kantonalen Verband gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Wenn in dieser Zeit eine Neugründung nicht stattfindet, kann Swiss Cycling das gesamte Vermögen und Inventar zur Förderung des Radsportes verwenden.

Art. 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Februar 2019 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Geuensee, 16. Februar 2019
Swiss Cycling Luzern

Präsident:

Aktuarin:

Adrian Ruch

Marianne Stirnimann